

**Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Schmalensee
vom 17.12.2010
(Gebührensatzung Abwasserbeseitigung)
(einschließlich I. Nachtragssatzung)**

Aufgrund des §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein und § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schmalensee vom 18. Oktober 1989 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2010 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schmalensee vom 18.10.1989.

(2) Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung Gebühren.

II. Abschnitt: Gebühren für die Abwasserbeseitigung

**§ 2
Grundsätze der Gebührenerhebung**

(1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

(2) Abwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleiten oder in diese entwässern, erhoben.

**§ 3
Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Die Grundgebühr wird je Grundstücksanschluss (Abwasseranschluss) berechnet.

(2) Die Zusatzgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(3) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.

- (4) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Sämtliche Kosten für die Beschaffung, den Einbau und die Unterhaltung der Messeinrichtung bei privaten Wasserversorgungsanlagen trägt der Anschlussnehmer. Abnahme und Ablesen der Messeinrichtung erfolgen durch die Gemeinde.
- (7) Die Wassermenge nach Abs. 4 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 4 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten von einem von der Gemeinde zugelassenen Unternehmen zu installieren lassen hat. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim Amt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 7 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Das zum Sprengen von Gärten und in gärtnerischen Betrieben verwendete Wasser ist durch besondere Wasserzähler nachzuweisen.

- (9) Von dem Abzug nach Abs. 8 sind ausgeschlossen:
- a) Wassermengen bis 2 cbm monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen gebrauchte Wasser.
- (10) Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, sind die Wasserzähler so einzubauen, dass das für die Tränkung des Viehs entnommene Wasser durch einen zweiten Wasserzähler gezählt wird.
Die Gemeinde ist berechtigt, diesen Wasserzähler zu verplomben. Nach Ablauf der amtlichen Eichzeit ist der Zähler auszutauschen.

- (11) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 3 Zuschläge erhoben.

Als Grundlage für die Berechnung der laufenden Abwassergebühren gilt der biochemische Sauerstoffbedarf bei fünftägigem Abbau (BSB₅).

Übersteigt die Verschmutzung des Abwassers die eines häuslichen Abwassers, dessen BSB₅ = 360 g/cbm ist, um mehr als 50 %, so erhöht sich für je 50 % zusätzlicher Abwasserverschmutzung entsprechend 180 g/cbm BSB₅ die Abwassergebühr um jeweils 20 %.

Es ergeben sich somit folgende Gebührenfaktoren:

- bis 540 g/cbm BSB₅ = 1,0
- bis 720 g/cbm BSB₅ = 1,2
- bis 900 g/cbm BSB₅ = 1,4 usw.

Für die Berechnung muss die Abwassermenge jeweils mit diesem Faktor multipliziert werden.

Ist die Feststellung der Abwasserverschmutzung nicht aufgrund üblicher und anerkannter Erfahrungswerte möglich, so kann die Gemeinde auf Kosten des Anschlussberechtigten Abwasseruntersuchungen vornehmen lassen.

Die Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen.

Die Gemeinde kann bereits im Zweifelsfalle die Einleitung solcher Abwässer untersagen oder Einrichtungen für eine Vorbehandlung zur Herabsetzung der Schädlichkeit fordern.

Für die Festlegung der Abwassergebühren gilt der Mittelwert des BSB 5 dieser Untersuchungen.

§ 4 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit Gebühren nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben werden (§ 3 Absatz 4 Nr. 1), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt jeweils zeitnah zum Wechsel des Kalenderjahres.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.

- (2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren besteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Anlage außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Entstehung und Beendigung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme. Für Grundgebühren entsteht der Gebührenanspruch durch die Bereitstellung, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Abwasseranlage folgt. Für Zusatzgebühren entsteht der Gebührenanspruch durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 4); vierteljährlich werden Vorauszahlungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 7).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch gegen den neuen Gebührenschuldner mit Beginn des Monats, der dem der Rechtsänderung folgt, wenn der bisherige oder der neue Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührenanspruch endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Anlage außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich angezeigt wird.

§ 7

Vorauszahlungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlich entstehenden Gebühr für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Abs. 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (3) Bestand für einen Anschluss im vergangenen Kalenderjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt.
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitpunkte innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen. Nachzahlungen aus der endgültigen Abrechnung für das vergangene Kalenderjahr sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Überzahlungen werden mit den nächsten fällig werdenden Vorauszahlungen verrechnet.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 10 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt:
für die Schmutzwasserbeseitigung 3,00 € je Monat.
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt:
für die Schmutzwasserbeseitigung 3,25 € je cbm.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen

personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Bauamtes des Amtes Bornhöved, der automatisierten Liegenschaftsdatei des Amtes Bornhöved und des Katasteramtes, unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung, durch die Gemeinde zulässig.

- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 3 Abs. 7 und § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 20.10.2010 in Kraft.

Schmalensee, d. 17.12.2010

-Siegel-

Sönke Siebke
Bürgermeister